

GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN DER GERMAN PELLETS GENUSSRECHTE GMBH

§ 1 Genusssrechtskapital

- Die German Pellets Genussrechte GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) gewährt aufgrund dieser Genussrechtsbedingungen und des Zeichnungsscheins als maßgebliche rechtliche Grundlagen Genussrechte, um das so emittierte Genusssrechtskapital anderen Gesellschaften der German Pellets-Gruppe für die Finanzierung von Projekten zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Verfügung zu stellen.
- Die Gesellschaft gewährt die Genussrechte gegen Einzahlung von Genusssrechtskapital mit einem Gesamtnennbetrag von Euro 50 Millionen. Die Platzierung dieser Tranche endet mit der Vollplatzierung. Sie kann jedoch von der Gesellschaft auch jederzeit früher beendet werden.
- Die Ausgabe von Genussrechten zwecks Beschaffung von Genusssrechtskapital ist im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft in unbegrenzter Höhe vorgesehen.
- Aus der Investition des Genusssrechtskapitals darf sich für die Gesellschaft keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 15 EstG ergeben.

§ 2 Erwerb und Ausgabe der Genussrechte, Zeichnungssumme

- Die Genussrechte an der Gesellschaft können von jeder natürlichen oder juristischen Person (nachfolgend „Genusssrechtsinhaber“ genannt) erworben werden.
- Der Erwerb erfolgt durch Unterzeichnung eines entsprechenden Zeichnungsscheins durch den Genusssrechtsinhaber und dessen Annahme durch die Gesellschaft. Dabei steht die Annahme des Zeichnungsscheins durch die Gesellschaft
 - bei Genusssrechtsinhabern, die Einmalzahlungen vornehmen (nachfolgend „Einmalanleger“ genannt), unter der Bedingung der vollständigen Einzahlung des gesamten gezeichneten Kapitals und
 - bei Genusssrechtsinhabern, die Ratenzahlungen vornehmen (nachfolgend „Ratenanleger“ genannt), unter der Bedingung der teilweisen Einzahlung des gezeichneten Kapitals,
 - jeweils jedoch mindestens in Höhe von EUR 2.500,00 (nachfolgend „Mindestzeichnungssumme“ genannt).
- Höhere Zeichnungssummen als die Mindestzeichnungssummen müssen durch 250 ohne Rest teilbar sein. Die Zeichnungssumme ist nach oben hin unbegrenzt.
- Der Genusssrechtsinhaber erhält nach der Annahme seines Zeichnungsscheins durch die Gesellschaft eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des von ihm gezeichneten und zu zahlenden Betrages.
- Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zum Nennbetrag (100 Prozent) von jeweils EUR 250,00. Es wird von der Gesellschaft kein Agio als Ausgabeaufschlag erhoben.

§ 3 Genusssrechtsregister

- Die Genussrechte werden nicht verbrieft. Sie lauten auf den Namen des Genusssrechtsinhabers und werden in das Genusssrechtsregister der Gesellschaft eingetragen. Der Genusssrechtsinhaber ist daher im eigenen Interesse verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Bankverbindung und anderer wichtiger Daten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Die Gesellschaft ist berechtigt, die Auszahlung der Zinsen (§ 5) sowie Rückzahlungen gekündigten Genusssrechtskapitals (gemäß § 7) mit befreiender Wirkung an den im Genusssrechtsregister eingetragenen Genusssrechtsinhaber zu leisten.

§ 4 Zahlung des Genusssrechtskapitals

- Die Zahlung des Genusssrechtskapitals durch den Genusssrechtsinhaber hat auf folgendes Genusssrechtskonto der Gesellschaft zu erfolgen (nachfolgend „Genusssrechtskonto“ genannt):

Begünstigter:	German Pellets Genussrechte GmbH
Kontonummer:	1 0000 605 40
Bankleitzahl:	140 510 00
Bank:	Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
- Einmalanleger müssen die Zahlung des Genusssrechtskapitals innerhalb von zehn Kalendertagen nach Annahme des Zeichnungsscheins durch die Gesellschaft vornehmen (wobei maßgeblich die Wertstellung auf dem Genusssrechtskonto ist).
- Ratenanleger haben der Gesellschaft zugleich mit der Übersendung des Zeichnungsscheins eine Ermächtigung zur Einziehung der jeweils fälligen Raten zu erteilen. Die erste Rate in Höhe von mindestens EUR 2.500,00 ist innerhalb von zehn Kalendertagen nach Annahme des Zeichnungsscheins durch die Gesellschaft fällig und muss entsprechend einziehbar sein (wobei maßgeblich die Wertstellung auf dem Genusssrechtskonto ist). Die verbleibenden Beträge sind in Monatsraten in Höhe von jeweils mindestens EUR 250,00 jeweils zum 28. Kalen-

dertag des Monats, der auf die Einzahlung der ersten Rate folgt, fällig und müssen entsprechend einziehbar sein (wobei maßgeblich die Wertstellung auf dem Genusssrechtskonto ist). Im Falle des Widerrufs der Einzugsermächtigung hat der Genusssrechtsinhaber die jeweils fälligen Beträge zu den genannten Fälligkeitsterminen auf das Genusssrechtskonto der Gesellschaft einzuzahlen.

- Nach Eingang des vollständigen Zeichnungsbetrages auf dem Genusssrechtskonto erhalten Einmalanleger hierüber eine Bestätigung. Bei Ratenanlegern erfolgt halbjährlich eine Mitteilung über die eingezahlten Beträge, die damit erworbenen Genussrechte sowie über die noch ausstehenden Einzahlungsbeträge.
- Bei nicht rechtzeitiger Vornahme der Einmal- oder Ratenzahlungen (wobei maßgeblich die Wertstellung auf dem Genusssrechtskonto ist) ist der Genusssrechtsinhaber verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 0,75 Prozent monatlich zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche durch die Gesellschaft beziehungsweise der Nachweis eines niedrigeren Schadens durch den Genusssrechtsinhaber bleiben unbenommen.
- Gerät der Genusssrechtsinhaber mit einer Zahlung nach schriftlicher Mahnung mehr als eine Woche in Verzug, so kann die Gesellschaft erklären, dass die gemäß § 2 Ziffer 2 erforderliche Bedingung nicht erfüllt wurde und keine vertragliche Beziehung zwischen der Gesellschaft und dem Genusssrechtsinhaber zustande gekommen ist (nachfolgend „Ablehnungserklärung“ genannt). In diesem Fall steht der Gesellschaft folgendes Wahlrecht zu:
 - Die Gesellschaft erstattet dem Genusssrechtsinhaber bereits geleistete Zahlungen nach Abzug der mit der Rückabwicklung seiner Zeichnung entstehenden Kosten innerhalb von vier Wochen nach dem Verschicken der Ablehnungserklärung durch die Gesellschaft. Die Verzinsung für etwa eingezahltes Kapital wird für den Zeitraum des auf die Wertstellung auf dem Genusssrechtskonto folgenden Tages bis zum Tag der Ablehnungserklärung ausgezahlt. Weitere Ansprüche stehen dem Genusssrechtsinhaber nicht zu.
 - Anstelle der Rückabwicklung der Zeichnung ist die Gesellschaft berechtigt, die Einlage des in Verzug geratenen Genusssrechtsinhabers unter Beachtung der Stückelung der Genussrechte auf den von ihm geleisteten Betrag herabzusetzen und gegebenenfalls überschießende, bereits eingezahlte Beträge unverzinst zurückzuzahlen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn sich dadurch keine Unterschreitung der Mindestzeichnungssumme von EUR 2.500,00 ergibt.

§ 5 Verzinsung, Gewinn- und Verlustbeteiligung

- Das auf das Genusssrechtskonto eingezahlte Genusssrechtskapital ist ab dem Tag, der auf die Wertstellung der jeweiligen Einzahlung auf dem Genusssrechtskonto der Gesellschaft folgt, am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt, dass heißt zeitanfällig für das laufende Geschäftsjahr. Grundlage für die Ergebnisbeteiligung ist das Betriebsergebnis (Jahresüberschuss zuzüglich Ertragsteuern und Aufwendungen für das Genusssrechts- und das Stammkapital).
- Das auf das Genusssrechtskonto eingezahlte Genusssrechtskapital wird jährlich mit 8 Prozent des jeweiligen Nennbetrages verzinst. Die Zinsberechnungsmethode ist taggenau (act/act). Ist der Genusssrechtsinhaber zugleich Endverbraucher der German Pellets-Gruppe und bezieht er von dieser Holzpellets in handelsüblichen Losgrößen von bis zu 10 Tonnen pro Jahr, so erhält er neben der vorgenannten Verzinsung weiter eine Gutschrift von EUR 20,00 pro im Kalenderjahr bei der German Pellets-Gruppe gekaufter und bezahlter Tonne Holzpellets.
- Durch die Verzinsung des Genusssrechtskapitals gemäß § 5 Ziffer 2 darf sich bei der Gesellschaft kein Jahresfehlbetrag ergeben. Reichen der Jahresüberschuss und die Liquidität der Gesellschaft zur Zahlung der Zinsen auf das Genusssrechtskapital nicht oder nicht vollständig aus, reduziert sich der auf das jeweilige Geschäftsjahr entfallende Ausschüttungsbetrag entsprechend. Für nicht oder nicht vollständig ausgezahlte Zinsen besteht jedoch ein Nachzahlungsanspruch, vorausgesetzt, der Jahresüberschuss und die Liquidität der Gesellschaft reichen für die Bedienung des Nachzahlungsanspruches aus.
- Weist die Gesellschaft in ihrem Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag aus, wird dieser nach vollständiger Aufzehrung der gesetzlichen und eventuellen gesellschaftsvertraglichen Rücklagen der bis zur Höhe des vorhandenen Stammkapitals dem Gesellschaftler zugewiesen. Sollte die Gesellschaft darüber hinausgehende Verluste ausweisen, nimmt das Genusssrechtskapital daran bis zur vollen Höhe durch entsprechende Verminderung des Genusssrechtskapitals teil. Die Rückzahlungsansprüche des Genusssrechtsinhabers vermindern sich entsprechend.
- Weist die Gesellschaft Jahresüberschüsse aus, werden diese zunächst zur Wiederauffüllung der gesetzlichen und gegebenenfalls gesellschaftsvertraglichen Rücklagen und zur Wiederauffüllung des Genusssrechtskapitals bis zum Nennwert verwendet. Darüber hinausgehende Jahresüberschüsse werden zum Ausgleich der vom Gesellschaftler getragenen Verluste verwendet. Danach werden

GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN DER GERMAN PELLETS GENUSSRECHTE GMBH



eventuell bestehende Nachzahlungsansprüche der Genussrechtsinhaber sowie die Zahlung der Zinsen für das jeweilige Geschäftsjahr vorgenommen.

6. Vorzeitige Rückzahlungen von Genussrechtskapital (zum Beispiel irrtümliche Gewinnausschüttungen, Liquiditätsausschüttungen bei gegebener Verlustsituation der Gesellschaft) sind zurückzugewähren.

§ 6 Auszahlung der Zinsen

1. Die Auszahlung der Zinsen für das abgelaufene Geschäftsjahr und die etwaige Erteilung von Gutschriften ist jeweils bis zum 30. März des Folgejahres fällig, erstmals also bis zum 30. März 2011. Sollte zu diesem Zeitpunkt der Jahresabschluss der Gesellschaft noch nicht festgestellt sein, ist die Auszahlung der Zinsen und die etwaige Erteilung von Gutschriften zehn Kalendertage nach der Feststellung des Jahresabschlusses fällig.
2. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt ohne weitere Mitwirkung des Genussrechtsinhabers durch Überweisung auf das Konto, das der Genussrechtsinhaber der Gesellschaft zuletzt schriftlich bekannt gegeben hat. Voraussetzung für die Auszahlung der Zinsen ist die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität der Gesellschaft.

§ 7 Laufzeit, Kündigung, Rückzahlung

1. Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt.
2. Eine ordentliche Kündigung ist sowohl für den Genussrechtsinhaber als auch für die Gesellschaft frühestens nach Ablauf von 60 vollen Kalendermonaten, beginnend mit dem Kalendermonat, der auf den Eingang des vollständigen Zeichnungsbetrages (bei Einmalanlegern) beziehungsweise der letzten Rate (bei Ratenanlegern) folgt, möglich. Danach ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum Jahresende möglich.
3. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende.
4. Die Rückzahlung wirksam gekündigten Genussrechtskapitals erfolgt zum Buchwert. Der Buchwert wird ermittelt aus dem Nennbetrag des gekündigten Genussrechtskapitals abzüglich noch nicht wieder aufgefüllter Verlustbeteiligungen zuzüglich etwaiger noch nicht ausgezahlter Gewinnanteile.
5. Der Rückzahlungsanspruch des Genussrechtsinhabers ist fällig 30 Kalendertage nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Kalenderjahr, währenddessen die Kündigung erfolgt ist.
6. Gemäß § 195 BGB verjährt der Rückzahlungsanspruch des Genussrechtsinhabers innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Fälligkeit.

§ 8 Übertragung von Genussrechten

1. Jeder Genussrechtsinhaber kann seine Genussrechte jederzeit ganz oder teilweise an Dritte verkaufen, abtreten oder vererben.
2. Bei einer teilweisen Übertragung der Genussrechte oder der Übertragung an mehrere neue Genussrechtsinhaber sind die Genussrechte so zu stückeln, dass sowohl die bei dem bisherigen Genussrechtsinhaber verbleibenden als auch die an jeden neuen Genussrechtsinhaber übertragenen Genussrechte die Mindestzeichnungssumme von EUR 2.500,00 nicht unterschreiten. Der Nennbetrag beim bisherigen Genussrechtsinhaber verbleibender beziehungsweise auf den oder die neuen Genussrechtsinhaber übertragener Genussrechte, die die Mindestzeichnungssumme übersteigen, muss durch 250 teilbar sein.
3. Die Übertragung der Genussrechte ist der Gesellschaft innerhalb von vier Wochen von dem bisherigen und dem neuen Genussrechtsinhaber unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung des neuen Genussrechtsinhabers schriftlich anzuzeigen und von ihr zu bestätigen.

§ 9 Nachrangigkeit

1. Die Forderungen aus den Genussrechten der Gesellschaft treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern der Gesellschaft zurück.
2. Die gesamte Vermögenseinlage der Genussrechtsinhaber haftet nachrangig nach dem sonstigen Eigenkapital der Gesellschaft, insbesondere nach dem Stammkapital, für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.
3. Eine über die Nominaleinlage hinausgehende Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 10 Auflösung oder Insolvenz der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat der Genussrechtsinhaber einen Anspruch auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals zum Buchwert, sofern die Gesellschaft über ausreichende Liquidität verfügt. Der Buchwert wird ermittelt aus dem Nennwert des eingezahlten Genussrechtskapitals abzüglich noch nicht wieder aufgefüllter Verlustanteile zuzüglich etwaiger noch nicht ausgezahlter Gewinnanteile.
2. Der Rückzahlungsanspruch besteht vorrangig vor der Rückzahlung des Stammkapitals, ansonsten nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Gesellschaft.

3. Die Genussrechte begründen keinen Anspruch auf eine über die Rückzahlung des Genussrechtskapitals hinausgehende Teilnahme am Liquidationserlös.
4. Ratenanleger haben bei einer Insolvenz der Gesellschaft das Recht, ihre gezeichnete Einlage auf die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gezahlten und fälligen Raten herabzusetzen. Die Gesellschaft ist im Falle der Insolvenz nicht zur Einziehung von Raten berechtigt, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht fällig waren.

§ 11 Mitwirkungsrechte

1. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt gemäß Gesellschaftsvertrag dem Geschäftsführer. Dem Genussrechtsinhaber stehen keine gesellschaftlichen Mitwirkungsrechte zu. Insbesondere ist er nicht zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen berechtigt und hat auch kein Stimmrecht.
2. Jedem Genussrechtsinhaber wird jährlich eine Information zum abgelaufenen Geschäftsjahr und den Investitionen des Genussrechtskapitals an seine der Gesellschaft zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zugesandt.

§ 12 Ausgabe neuer Genussrechte, Aufnahme weiteren Kapitals

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit weitere Genussrechtsbeteiligungen zu gleichen oder anderen Bedingungen zu emittieren oder sonstiges Eigen- und Fremdkapital aufzunehmen.
2. Ein Bezugsrecht der Genussrechtsinhaber bei einer neuen Genussrechtsemission besteht nicht.
3. Alle Genussrechte sind im Hinblick auf Gewinnbeteiligung und Ausschüttung untereinander im Rang gleichberechtigt.

§ 13 Bestandschutz

Soweit sich aus diesen Genussrechtsbedingungen nicht etwas anderes ergibt, wird der Bestand der Genussrechte weder durch Verschmelzung noch durch Umwandlung oder Bestandsübertragung der Gesellschaft berührt.

§ 14 Änderungen der Genussrechtsbedingungen

1. Eine Änderung der Genussrechtsbedingungen, insbesondere der Teilnahme am Verlust, der Nachrangigkeit, der Laufzeit und der Kündigungsfrist, ist nicht möglich.
2. Die Gesellschaft ist nur in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Genussrechtsbedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern beziehungsweise anzupassen:
 - Im Falle von Änderungen der steuerlichen Behandlung von Genussrechten bei der Gesellschaft;
 - im Falle von Änderungen, die für eine Börsennotierung erforderlich sind, wie zum Beispiel die Verbriefung.
3. In diesen Fällen erfolgt die Änderung beziehungsweise Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft, des Gesellschafters und der Genussrechtsinhaber.

§ 15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft, die die Genussrechte betreffen, erfolgen im Handelsblatt sowie persönlich gegenüber dem Genussrechtsinhaber.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Auf diese Genussrechtsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit zulässig – der Sitz der Gesellschaft. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Genussrechtsinhaber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame, die unter Beachtung aller Umstände dem am nächsten kommt, was von der Gesellschaft nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung regelungsbedürftiger Lücken in diesen Genussrechtsbedingungen.

Wismar, den 15. März 2010

German Pellets Genussrechte GmbH vertreten durch die Geschäftsführer

Peter H. Leibold und Christof Schramm